





Gießener Umweltrechtliches Praktikerseminar

Zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes unter
den aktuellen Rahmenbedingungen

Dr. Marius Baum, LL.M.

Leiter des Referats „Rechtsangelegenheiten und oberste Naturschutzbehörde“,
Abteilung „Forsten und Naturschutz“

Übersicht

-   I. Entwicklung des Naturschutzrechts
-  II. Aufgaben der Naturschutzverwaltung
-  III. Eckpunkte für die Novellierung des Naturschutzgesetzes

Entwicklung des Naturschutzrechts

- Naturschutzrecht als nationales Recht

1. **Reichsnaturschutzgesetz** vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) mit Durchführungsverordnung; galt nach Gründung der Bundesrepublik als Landesrecht weiter (BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 1958, Az. 2 BvO 2/57)
 - Naturdenkmale (§ 3), Naturschutzgebiete (§ 4) und sonstige Landschaftsbestandteile (§ 5 – „Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren“ (Satz 2)
 - Schutz von Pflanzen und Tieren (§§ 2 und 11) und Reichsverordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren Tiere vom 18. März 1936

dazu: **Gesetz über die Zuständigkeiten nach dem RNG** vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) – heutige Organisationsform: uNB'en waren die Landkreise und Städte „zur Erfüllung nach Weisung“ (§ 1 Abs. 2)

2. **Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren Tiere** (Naturschutz-Ergänzungsgesetz) vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63)

Entwicklung des Naturschutzrechts

3. Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 126)

- „Landschaftspflege umfasst und erstrebt alle Maßnahmen, die dazu dienen, die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und die ausgewogene Vielfalt des Landschaftsbildes zu erhalten und zu gestalten sowie bereits eingetretene Landschaftsschäden zu beseitigen oder auszugleichen“ (§ 1 Abs. 2)
- Betretungsrecht (§ 2)
- Landschaftsplanung (§ 3)
- Eingriffe in die Landschaft (§ 4), einschließlich Pflicht zu „Maßnahmen erhaltender und gestaltender Landschaftspflege (§ 4 Abs. 2 Satz 1); Umgang mit ungenehmigten Eingriffen (§ 11)
- Pflegepflicht der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten (§ 5) und Pflegegenossenschaften (§ 6)
- Zuständige Behörden: untere Forstbehörde für Wald und Waldgemengelage; das Landwirtschaftsamt für die übrigen Flächen; Amt für Landeskultur bzgl Pflegepflichten (§ 13)

Entwicklung des Naturschutzrechts

4. Bundesnaturschutzgesetz vom 23. November 1976 (BGBl. I S. 3573)

- **Rahmenrecht** nach Art. 75 Nr. 3 GG (a.F) - § 4
- Ziele und Grundsätze
- Landschaftsplanung (§§ 5 bis 7) – dreistufig
- Eingriffsregelung (§ 8)
- Pflegepflicht im Siedlungsbereich (§ 11)
- Schutzgebiete (§§ 12 ff) – NSG, Nationalpark, LSG, Naturpark, Naturdenkmal und geschützter Landschaftsbestandteil
- Artenschutz (§§ 20 ff.); allgemeiner Schutz (§ 21) und besonders geschützte Arten (§ 21); Tiergehege (§ 24)
- Betretungsrecht für Zwecke der Erholung (§ 27)
- Mitwirkung von Verbänden (§ 29) → Verbandsklage = Partizipationserzwingungsklage?

Hess. VGH, B. vom 27.8.1982, Az. II TH 34/82: kein verfahrensR Mitwirkungsrecht, denn die Beteiligung dient der Information der Behörde;
aufgegeben: B. vom 11.7.1988, Az. 2 TH 740/88: „begründet zugunsten der anerkannten Naturschutzverbände ein subjektives, gerichtlich selbständig durchsetzbares Recht auf Beteiligung am Verwaltungsverfahren“

Entwicklung des Naturschutzrechts

5. Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309)

- Erweiterung der Ziele und Grundsätze (§ 1)
- Dreistufige Landschaftsplanung nach dem Modell der Primärintegration (§§ 3 und 4)
- Eingriffsregelung (§§ 5 – 8)
- Pflege von Grundstücken im Innen- und Außenbereich (§ 9)
- Betretungsrecht der Allgemeinheit zu Erholungszwecken (§ 10)
- Schutzgebiete (§§ 11 ff.), einschließlich Pflegeplänen (§ 17 Abs. 2) und Register über Schutzgegenstände (§ 19)
- Artenschutz – allgemeine Schutzvorschriften (§§ 21 f.), gesetzlich geschützte Biotope (§ 23), besonders geschützte Arten, u.a. anknüpfend an das Washingtoner Artenschutzabkommen (§ 24), „Einbürgerung von Pflanzen- und Tierarten“ (§ 27)
- Zuständigkeit: die Naturschutzbehörden wurden für Naturschutz und Landschaftspflege zuständig (§ 30)
- Naturschutzbeiräte (§ 34)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- Beteiligung von Naturschutzverbänden (§ 35) und **Verbandsklagerecht** (§ 36), das sich auf Befreiungen von NSG-Verordnungen und sämtliche Planfeststellungsbeschlüsse bezog; dazu Hess. VGH, B. vom 3. März 1982, Az. VIII TH 6/82, juris: das Verbandsklagerecht verstößt nicht gegen Bundesrecht; im Ergebnis bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 1987, Az. 4 C 9/86, juris (zu Berliner Naturschutzgesetz)
- Vorkaufsrecht (§ 40)

6. **Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz** vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 466), Art. 5 Änderung des BNatSchG – „**Baurechtskompromiss**“: Über den Eingriffsausgleich ist im Rahmen von Bauleitverfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu entscheiden (§ 8a Abs. 1); Vorhaben im unbeplanten Innenbereich sind nicht als Eingriffe anzusehen (§ 8a Abs. 6)

Entwicklung des Naturschutzrechts

7. Hessisches Naturschutzgesetz vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145)

- „Ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft“ und Landschaftspflegeverbände (§ 2a)
- Ausweitung der Landschaftsplanung und Eigenständigkeit der Landschaftsplanung (§§ 3 und 4)
- Schärfung der Eingriffsregelung; Eingriffstatbestand: Veranstaltungen, Aufstellen von Zelten, Abstellen von Fahrzeugen, Lagerung von Abfall außerhalb von Lagerplätzen als Eingriff (§ 5); Verschärfung der Genehmigungsgrundsätze (§ 6a); Erhebung der Ausgleichsabgabe (§ 6b), Ausgleichsabgabe im Fall von Eingriffen im Innenbereich (§ 6c)
- Schutzgebiete: Biosphärenreservat (§ 15b) und Biotopverbundflächen (§ 15c)
- Naturschutzinformationssystem (NATUREG) (§ 19)
- Kommunale Baumschutzsatzungen (§ 26)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- europäisches Naturschutzrecht - 1

1. Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103, S. 1); heute: Richtlinie 2009/147/EG (Abl. 2010, Nr. L 20, S. 7)
 - umzusetzen seit dem 25. April 1981
2. Richtlinie 92/43/EWG vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. Nr. L 206, S. 7)
 - umzusetzen seit dem 10. Juni 1994
 - (!) Fristsetzungen für die Errichtung des N2000-Netzwerks (Art. 4 Abs. 1, 3 und 4 – hätte spätestens am 10. Juni 2004 umgesetzt gewesen sein müssen
 - Aufgaben:
 - Errichtung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (Art. 4 VRL / Art. 4 und 5 FFH-RL), bezogen auf benannte Arten (Anh. I VRL/ Anh. II FFH-RL) und Biotope (Anh. I FFH-RL), Gebietsauswahl nach rein naturschutzfachlichen Kriterien (Anh. III / BVerwG, Beschluss vom 24.8.2000, Az. 6 B 23/00 – „Monbijou“), fachliche Prioritätensetzung bzgl. der Ausweisung (Art. 4 Abs. 4 FFH-RL)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- Administrierung der Gebiete (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL),
Verschlechterungsverbot (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL),
Verträglichkeitsprüfungen und Kompensation (Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL)
 - Artenschutz - Zugriffsverbote (Art. 5 VRL / Art. 12 FFH-RL,
Handelsbeschränkungen (Art. 6 VRL), Nutzung – Jagdrecht (Art. 7, 8 VRL
/ Art. 14, 15 FFH-RL) – „striktcs Schutzsystem“ (EuGH, C-98/03)
 - Förderung der Forschung (Art. 10 VRL / Art. 18 FFH-RL)
 - Implementierung eines Berichtswesens (Art. 12 VRL / Art. 17 FFH-RL)
- **Anforderungen an die Entscheidungsfindung:**

„Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43 bedeutet eine Prüfung der Pläne und Projekte auf Verträglichkeit für das betreffende Gebiet, dass vor deren Genehmigung unter Berücksichtigung der **besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse** sämtliche Gesichtspunkte der Pläne oder Projekte zu ermitteln sind, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können. Die zuständigen Behörden dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung der mechanischen Herzmuschelfischerei auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen **diese Tätigkeit nur dann genehmigen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sie sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt.**“
EuGH, U. vom 7.9.2004, C-127/02, Tenor Nr. 5, („Mechanische Herzmuschelfischerei)

Entwicklung des Naturschutzrechts

3. Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. 1997, Nr. L 61, S. 1)

4. Richtlinie 1999/22/EG vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (ABl. 1999, Nr. L 94, S. 24)

5. Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. Nr. L 143, S. 56)

- Umweltschaden (Art. 2 Nr. 1 Buchst. a), Nr. 3 knüpft an den Schutzgütern von VRL und FFH-RL an – auch außerhalb von Schutzgebieten
- **P:** Umweltschaden setzt die Kenntnis des Zustands vor der Verschlechterung voraus (Art. 2 Nr. 2 i.V. mit Anhang I)
- Differenzierung zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung (Art. 3)
- Vermeidung (Art. 5) und Sanierung (Art. 7 iV mit Anhang II – primäre und ergänzende Sanierung; Ausgleichssanierung)
- Prüfverfahren (Art. 12) und Klagerecht (Art. 13 Abs. 1)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- „europäisiertes“ Naturschutzrecht - 1

8. Zweites Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 30. April 1998 (BGBl. 1998 I S. 823)

- Umsetzung der Art. 4 VRL, Art. 4, 6 und 7 FFH-RL (§§ 19a – 19d)
- Umsetzung der Art. 5, 6 und 9 VRL, Art. 12, 13, 14 und 16 FFH-RL

9. Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 I S. 2481)

- Vertragsnaturschutz (§ 3a)
- Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen der Land- und Forstwirtschaft (§ 3b)
- Eingriff und Land- und Forstwirtschaft (§ 8 Abs. 7)
- Einfügen des Biosphärenreservats (§ 14a)

10. BNatSchGNeuregG vom 25. März 2002 (BGBl. 2002 I S. 1193)

- Schaffung eines Biotopverbundes, der mindestens 10% der Landesfläche umfassen soll (§ 3)
- Verhältnis von Naturschutz zu Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft; Definition einer guten fachlichen Praxis (§ 5)
- Umweltbeobachtung (§ 12)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- Flächendeckende, dreistufige Landschaftsplanung (§§ 13 ff.)
- Kaskade der Eingriffsfolgenbewältigung (Minimierung, Ausgleich, Ersatz, Abwägung und Ersatzgeld)
- Ausdehnung der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände (§§ 57 und 59) und Einführung des Verbandsklagerechts (§ 60)

11. Gesetz zur Änderung des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 364)

- Umsetzung der Natura 2000-Vorschriften in das Landesrecht (§§ 20a – 20d)
- Umsetzung der Zoo-RL (§§ 27 ff)
- Umsetzung der UVP-RL, anstelle eines Landes UVPG (§ 6a Abs. 3 – 7)
- Stärkung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft („Kooperation statt Konfrontation“), Vorrang des Vertragsnaturschutzes (§ 2a Abs. 1)
- Zweistufige Landschaftsplanung – Verzicht auf die Landschaftsrahmenplanung auf der Ebene der Regionalpläne
- Abschaffung des „Devolutiveffekts“ bei der Beteiligung von Naturschutzbeiräten (§ 34)
- Höhere Anforderungen an kommunale Baumschutzsatzungen (§ 26)
- Aufhebung des landesrechtlichen Verbandsklagerechts (vormals § 36)

Entwicklung des Naturschutzrechts

BVerfG, Urteil vom 27.7.2004, Az. 2 BvF 2/02 („Juniorprofessur“)

Ls. 1: „Die Rahmengesetzgebung des Bundes ist auf inhaltliche Konkretisierung und Gestaltung durch die Länder angelegt. Den Ländern muss ein eigener Bereich politischer Gestaltung von substantiellem Gewicht bleiben.“

12. Hessisches Naturschutzgesetz vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 629)

- Gesetzliche Regelung über das Ökokonto und vorlaufende Ersatzmaßnahmen (§ 16); Ökoagentur (§ 20 Nr. 9)
- Ausweisung der Natura 2000-Gebiete durch eine Landesverordnung – ohne konkretisierte Gebote und Verbote (§ 32 Abs. 1)
- Maßnahmenpläne als Planungswerke der Administration der N2000-Gebiete und Verknüpfung der Planwerke mit den Ergebnissen der Überwachung (§ 33 Abs. 2)
- Pflicht zum Ergreifen von Maßnahmen gegen Verschlechterungen (§ 33 Abs. 5)
- Aufhebung von 15 großflächigen LSG (§ 61 Abs. 2)

Entwicklung des Naturschutzrechts

Föderalismusreform I – Gesetz zur Änderung des GG vom 28. August 2006 (BGBl. 2006 I S. 2034)

- Abschaffung der Rahmengesetzgebungskompetenz (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GG a.F)
- Überführung der Gesetzgebungskompetenz für Naturschutz und Landschaftspflege in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG), jedoch mit Abweichungsbefugnis der Länder (Art. 72 Abs. 3 Satz 1 GG).

EuGH, Urteil vom 30.1.2002, Rs. C-103/00 – „Caretta Caretta“

„ 34 Zunächst einmal steht fest, dass das Fahren von Mopeds auf einem Fortpflanzungsstrand der Schildkröte *Caretta caretta* insbesondere aufgrund der Lärmbelastigungen geeignet ist, diese Art während des Legens und Ausbrütens der Eier sowie des Ausschlüpfens der jungen Schildkröten wie auch auf ihrem Weg zum Meer zu stören. Sodann ist erwiesen, dass das Vorhandensein von Anlegestellen in der Nähe der Fortpflanzungsstrände eine Gefahrenquelle für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Tiere darstellt.

36 Der Verkehr von Mopeds auf dem Sandstrand östlich von Laganas sowie das Vorhandensein von Tretbooten und von kleinen Booten im Meeresgebiet von Gerakas und von Daphni stellen somit absichtliche Störungen der betroffenen Tierart während der Fortpflanzungszeit im Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie dar.“

EuGH, Urteil vom 10.1.2006, Rs. C-98/03

„ 41. Die Voraussetzung, von der die Prüfung von Plänen oder Projekten auf ihre Verträglichkeit mit einem bestimmten Gebiet abhängt und nach der bei Zweifeln hinsichtlich des Fehlens erheblicher Auswirkungen eine solche Prüfung zu erfolgen hat, verwehrt es, ..., bestimmte Kategorien von Projekten anhand von Kriterien auszunehmen, die nicht geeignet sind, zu gewährleisten, dass die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch die fraglichen Projekte ausgeschlossen ist.“

Entwicklung des Naturschutzrechts

13. „Kleine Novelle“ des BNatSchG vom 12. November 2007 (BGBl. 2007 I S. 2873)

- Anpassung der Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL an die Urteile des EuGH in Rs. C-103/00 und C-98/03
- Nicht näher definierter Begriff des Projekts; Maßnahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung können Projekte sein
- **Ausweitung des Anwendungsbereichs des Zugriffsartenschutzes** (Verbote der Tötung oder der Beeinträchtigung von Arten des Anhang IV FFH-RL und europäischer Vogelarten, des Störungsverbots und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), sodass dieser auch bei der Planung von Eingriffen und der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten ist.

14. Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

- Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen (§ 16)
- Biotopverbund als allgemeiner Grundsatz (§ 20 Abs. 1)
- Ausweisung von N2000-Gebieten auch außerhalb der anerkannten Schutzgebiete (§ 32 Abs. 4)
- bereits durch das **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816) wurde die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen („29'er-Verbände“) Gegenstand dieses Gesetzes und aus dem BNatSchG gestrichen.

Entwicklung des Naturschutzrechts

15. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629)

- Im Grundsatz Beschränkung auf Vorschriften, die der Umsetzung des BNatSchG (und des europäischen Naturschutzrechts) dienen
- Bewirtschaftungspläne (§ 5)
- Eingriffsregelung: Gleichstellung von Ausgleich und Ersatz (§ 7 Abs. 1 Satz 1), Ausweitung der Kompensationsräume (Geltungsbereiche von FNP), Aufweichung des funktionalen Ableitungszusammenhangs im Fall von Planungen (§ 7 Abs. 2)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- Europäisches Umwelt- und Naturschutzrecht – 2

6. Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. Nr. L 156, S. 17)

Setzt das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Arhus-Konvention“) um

7. Richtlinie 2008/99/EG vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. Nr. L 328, S. 28)

Unter Strafe zu stellen sind: die Tötung und Zerstörung etc. von europ. Vogelarten und Arten nach dem Anh. IV der FFH-RL (Art. 3 Buchst. f) und die erhebliche Schädigung eines zu schützenden Lebensraums innerhalb eines Schutzgebiets (Art. 3 Buchst. h).

8. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. Nr. L 317, S. 35)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- „europäisiertes“ Naturschutzrecht - 3

16. Gesetz zur Anpassung des UmwRbG und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, ber. 2018 I S. 471)

- Erweiterung der Beteiligungstatbestände u.a. um Abweichungsentscheidungen vom N2000-Gebietsschutz (§ 63 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 5) , artenschutzrechtliche Ausnahmen durch Verordnung oder Allgemeinverfügung (§ 63 Abs. 2 Nr. 4b)

17. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

- Überarbeitung der Vorschrift über das Ausbringen von Pflanzen und Tieren (§ 40)
- Einfügung der Vorschriften zum Vollzug der IAS-VO (§§ 40a ff.); in Bezug auf bereits verbreitete, invasive Arten: Managementmaßnahmen (§ 40e); sind die Tiere jagdbar, ist § 28a BJagdG zu beachten

Entwicklung des Naturschutzrechts

18. **Gesetz zur Änderung des BNatSchG** vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Übernahme des „Signifikanzansatzes“ in das planungsrelevante Artenschutzrecht (§ 45 Abs. 5 Satz 2 – signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen (Nr. 1); teleologische Begrenzung des Verbots der Beschädigung von Habitaten, wenn sie zum Schutz der Arten durch qualifiziertes Personal erfolgt (Nr. 2).

BVerfG, Beschluss vom 23.10.2018, Az. 1 BvR 2523/13, zu § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

„1. Stößt die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes naturschutzfachlicher Wissenschaft und Praxis, zwingt Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt ihm, seiner Entscheidung insoweit die plausible Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Die Einschränkung der Kontrolle folgt hier nicht aus einer der Verwaltung eingeräumten Einschätzungsprärogative und bedarf nicht eigens gesetzlicher Ermächtigung.

2. In grundrechtsrelevanten Bereichen darf der Gesetzgeber Verwaltung und Gerichten nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen "Erkenntnisvakuum" übertragen, sondern muss jedenfalls auf längere Sicht für eine zumindest untergesetzliche Maßstabsbildung sorgen.“

Entwicklung des Naturschutzrechts

19. Zweites Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12. März 2020, BGBl. I, S. 440

- Anpassung von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 an den Wortlaut von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) VRL / Art. 16 Abs. 1 Buchst. b) FFH-RL („ernster Schaden“)
- Einfügung des § 45a („Umgang mit dem Wolf“)

Zweck: Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Erteilung von Ausnahmen zur Entnahme von Wölfen im Interesse des Weidetierschutzes

hierzu: VG Kassel, Beschluss vom 8.11.2023, Az. 2 L 1765/23.KS

20. Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

- Verbot der Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen in NSG im Außenbereich (§ 23 Abs. 4)
- Erweiterung der gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7 (Flachlandmähwiesen, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern))

Entwicklung des Naturschutzrechts

21. **Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG** vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) – Fraktionsgesetz

- Zweck: Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für WEA an Land, Setzung von „bundeseinheitlichen Standards für die ... artenschutzrechtliche Prüfung“
- Einfügung von
 - § 45b Betrieb von WEA an Land (gesetzliche Signifikanzschwellen, Begrenzung der Verpflichtung zur Minimierung durch Abschaltung, Maßgaben für die Ausnahmeentscheidung)
 - § 45c Repowering von WEA an Land (gesetzliche Signifikanzschwelle, Beschränkung der Kompensation für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Beschränkung der artenschutzR Alternativenprüfung)
 - § 45d Nationale Artenhilfsprogramme zur Stützung

Entwicklung des Naturschutzrechts

22. Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

- Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in ausgewiesenen Windenergiegebieten nicht durchzuführen (§ 6 Abs. 1 Satz 1)
- Auf der Grundlage vorhandener, nicht älter als fünf Jahre alter Daten sind Minderungsmaßnahmen durchzuführen (S. 4 und S. 5 (für Fledermäuse)).
- Sind Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder vorhanden, so ist eine Abgabe zu zahlen, aus der das BfN Maßnahmen nach § 45d BNatSchG finanziert.
- In Beschleunigungsgebieten tritt an die Stelle der Artenschutzprüfung und der FFH-VP eine „Überprüfung der Umweltauswirkungen“, die auf der Grundlage vorhandener Daten durchgeführt wird und zu ermitteln hat, ob die Einhaltung von § 34 und § 44 BNatSchG nicht gewährleistet ist (§ 6b Abs. 3); soweit geeignete und verhältnismäßige Ausgleichsmaßnahmen nicht vorhanden oder verfügbar sind, ist eine Abgabe zu zahlen (§ 6b Abs. 7)

23. Hessisches Naturschutzgesetz vom 23. Mai 2023 (GVBl. S. 379)

Entwicklung des Naturschutzrechts

Europäisches Umwelt- und Naturschutzrecht – 3

7. Verordnung (EU) 2024 / 1991 vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur (ABl. Nr. L 93, S. 1)

- Wiederherstellung von Landökosystemen (Art. 4) - ! die Verordnung ist nicht ausschließlich durch die Naturschutzverwaltung umzusetzen, sondern sie richtet sich u.a. an die Träger der Bauleitplanung (Art. 8), den Wasserbau (Art. 9), die Forst- (Art. 12) und die Landwirtschaftsverwaltung (Art. 11)
- Frist- und Zielsetzungen: 30% bis 2030 (vorrangig in N2000-Gebieten); 60% bis 2040 und 90 % bis 2050, der gelisteten LRT, die sich nicht in einem günstigen EZ befinden, nach Maßgabe des nationalen Wiederherstellungsplans

Entwicklung des Naturschutzrechts

Was kommt?

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des UmwRBG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 43/26)

Streichung des naturschutzrechtlichen Verbandsklagerechts, dieses wird in dem Klagerecht nach dem UmwRBG aufgehen

2. Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes (BR-Drs. 780/25)

- „In den Fachplanungs- und Ausbaugesetzen für Schienenwege, Bundesfernstraßen und Wasserstraßen werden das überragende öffentliche Interesse, die öffentliche Sicherheit und ein Schutzgütervorrang geregelt. Dadurch werden Abwägungsentscheidungen vorgeprägt sowie besonderen Projekten der Verkehrsinfrastruktur, die militärischen Netzen dienen (verteidigungsrelevanter und verteidigungswichtiger Infrastruktur), ein Schutzgütervorrang eingeräumt, was behördliche Abwägungsentscheidungen erleichtert und beschleunigt, ohne die weitergehende Auseinandersetzung mit militärischen Belangen und Interessen zu unterbinden.“ (S. 55)

Entwicklung des Naturschutzrechts

- § 15 Abs. 6a BNatSchG-E (Art. 10 Nr. 1)
 - „Für verkehrliche Vorhaben und Vorhaben von militärischer Relevanz, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind und für die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanzierten Vorhaben, stehen Ersatzzahlungen nach Absatz 6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gleichrangig zur Verfügung.“ (Satz 1)
 - Die jeweils zuständigen Vorhabenträger in Bundes- und Bundesauftragsverwaltung und der Eisenbahnen des Bundes können ihre Verpflichtung zur Ausführung, Unterhaltung und Sicherung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch Ersatzzahlung an das BMUKN oder an eine durch dieses zu bestimmende Stelle erfüllen.“ (Satz 3)
 - „Das BMUKN stellt sicher, dass die Ersatzzahlung zweckgebunden verwendet wird und ihre Verwendung nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische Aufwertung in dem betroffenen Naturraum oder einem der angrenzenden Naturräume erwarten lässt.“ (Satz 4)

Entwicklung des Naturschutzrechts

Was kommt?

1. KOM, Entwurf einer Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen vom 10.12.2025, Az. 2025/0391 (COD) – BR-Drs. 63/26

Art 3: „Zentrale Anlaufstelle für Umweltprüfungen“ nach der WRRL, UVP- und PlanUVP-RL, FFH- & VRL; sind mehrere Prüfungen durchzuführen, müssen diese koordiniert und in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden (Art. 4)

Art. 6: Zulässigkeit der materiellen Präklusion im Fall von Klagen

Art. 7: Fristvorgaben für Vor- und Hauptprüfungen

Art. 8: bei Ergreifen von Ausgleichsmaßnahmen für betroffene Anhang IV- und europ-
Vogelarten sind mit der Realisierung von Projekten einhergehende Tötungen von
Exemplaren dieser nicht als absichtlich anzusehen (Abs. 1); Wirksamkeit der
Maßnahmen (Abs. 2)

Art. 10: Digitalisierung und Art. 12: Gebot, hinreichend geschultes Personal und
Ressourcen vorzuhalten

Entwicklung des Naturschutzrechts

2. Mitteilung der KOM, “Simplifying for sustainable competitiveness“, vom 10.12.2025, Az. COM(2025) 980 final, S. 8

“The Commission will stress-test the **Birds and Habitats Directives** in 2026 taking into account climate change, food security, competitiveness, resilience, the evolving case-law and need for legal certainty and other developments and present guidelines to facilitate implementation including with regard to predatory species.”

3. Ein neues Hessisches Naturschutzgesetz 2026/7

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

▪ Planung der Landschaft

• Nach überkommenem Naturschutzrecht: Landschaftsplanung

„Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden als Grundlage vorsorgenden Handelns im Rahmen der Landschaftsplanung überörtlich und örtlich konkretisiert und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt und begründet.“ (§ 8 BNatSchG)

und Biotopverbund:

„Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.“ (§ 21 Abs. 1)

• Vorgaben des EU-Rechts

- Natura 2000-Netzwerk (20,9 % der Landesfläche) + Schutz vor Einwirkungen von außen
- Maßnahmen zur Bestandserhaltung von europ. Vogelarten (Art. 2 VRL), bzw. zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands für Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL)
- Identifikation von Räumen, die im Rahmen von Artenhilfsprogrammen als vorlaufende Minimierungsmaßnahmen geeignet sind (bspw. § 45d BNatSchG)

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

Planung der Landschaft

Wiederherstellungsverordnung (W-VO):

- Erstellung eines nationalen Wiederherstellungsplans (durch das BfN), unter Beteiligung der Länder unter Aufsicht der KOM bis zum 1.9.2027 (Art. 17)
- die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **bis spätestens 2030** der Zustand der Lebensraumtypen für mindestens 90 % der über alle in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen verteilten Fläche bekannt ist und dass der Zustand der Flächen aller in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen bis 2040 bekannt ist (Art. 4 Abs. 9) – auch **außerhalb der N2000-Kulisse!**
- Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans (durch das BfN), die Bestimmung der „am besten geeigneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der besten verfügbaren Kenntnisse und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den Zustand (der LRT), gemessen anhand der Struktur und der Funktionen, die für ihre langfristige Erhaltung einschließlich der darin vorkommenden charakteristischen Arten gem. Art. 1 Buchst e) FFH-RL erforderlich sind;“ (Art. 4 Abs. 8)
- Bei den Wiederherstellungsmaßnahmen ist der Notwendigkeit der Vernetzung Rechnung zu tragen (Art. 4 Abs. 10)

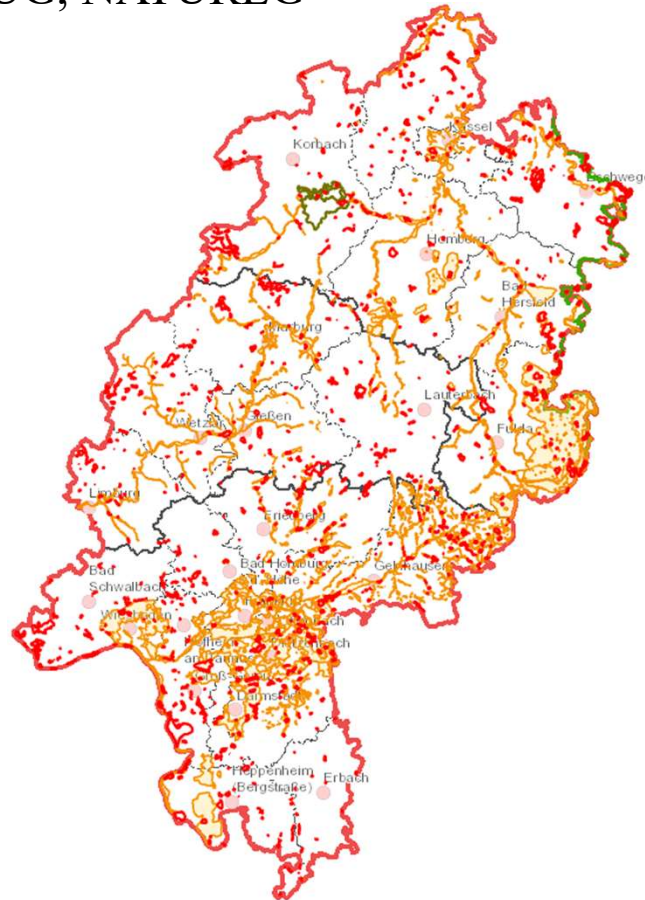
Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Schutz von naturschutzrelevanten Flächen und Objekten

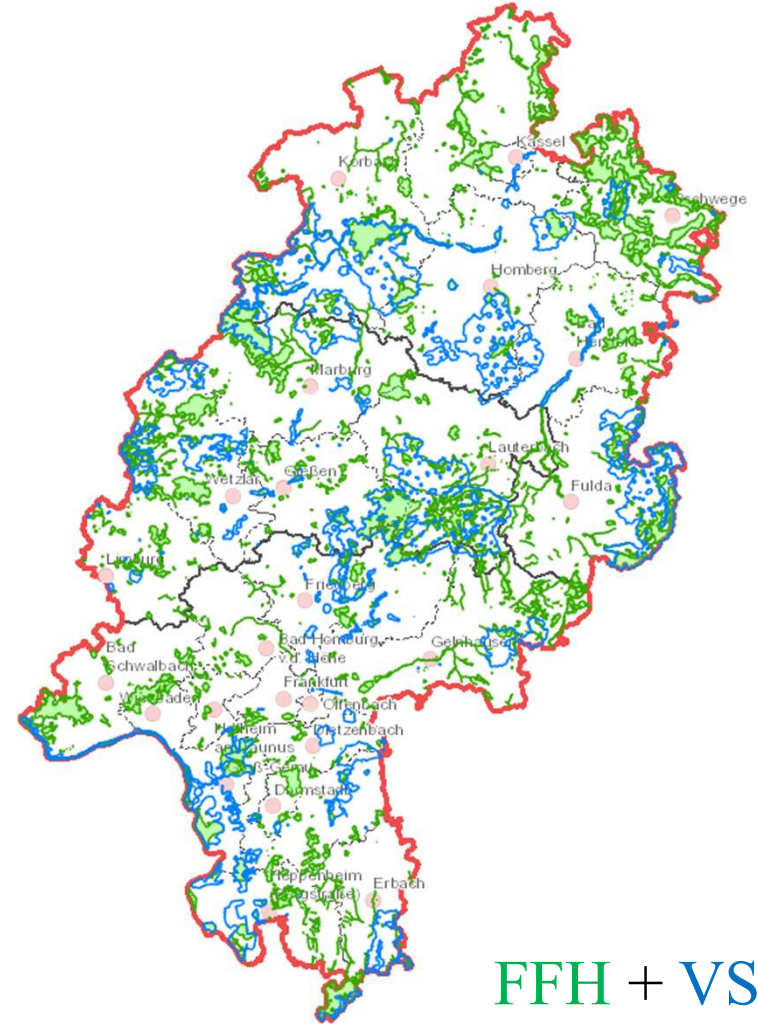
	Hessen	Darmstadt	Gießen	Kassel
NSG	760	344	173	248
LSG				
VSG		27	14	21
FFH-Gebiete		257	139	192
Nationalpark	1			1
Nat. Natur- monument	1			1

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

© HLNUG, NATUREG

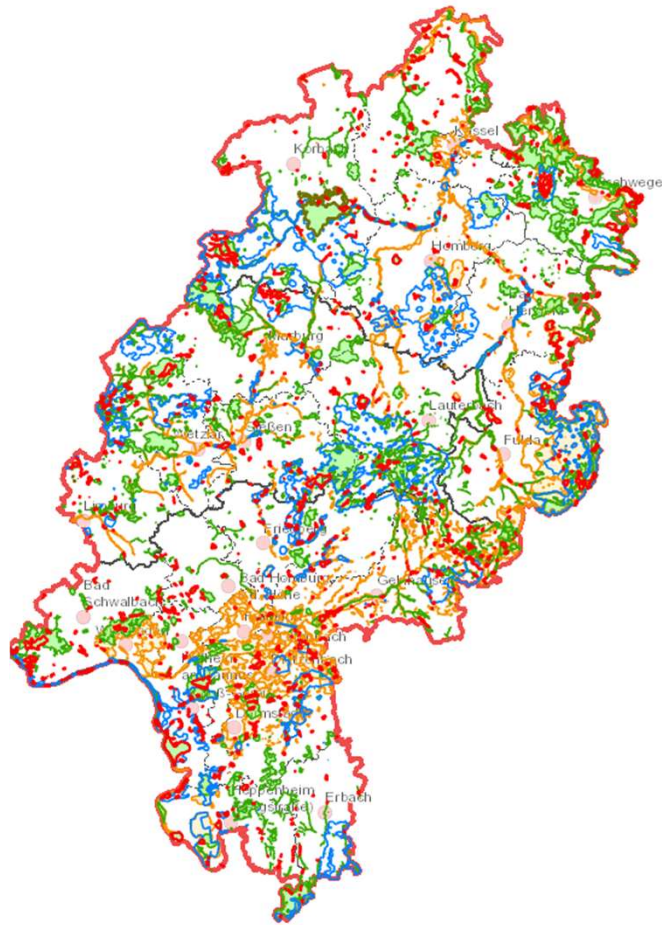


NP + NatM + NSG + LSG



FFH + VSG

Aufgaben der Naturschutzverwaltung



©: HLNUG, NATUREG

Überlagerung von:
NP, NatM, NSG, LSG und N2000-
Gebieten

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Schutz von naturschutzrelevanten Flächen und Objekten

	Hessen	Darmstadt	Gießen	Kassel
Naturparke	13	5	3	6
Biosphären- reservat	1			1

Verwaltung durch die unteren Naturschutzbehörden:

	Hessen	Darmstadt	Gießen	Kassel
Naturdenk- male	~ 3100	~ 1150	~ 500	~ 1450

+ gesetzlich geschützte Biotope

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Verwaltung von Schutzgebieten

- Erstellung von Bewirtschaftungsplänen / HENatG 1980: „Pflegeplan“:
Festlegung der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie
Regelung der wissenschaftlichen Betreuung (§ 17 Abs. 2 Satz 1 HENatG
1980) → N2000-Bewirtschaftungsplan: Festlegung von Maßnahmen, die zur
Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
erforderlich sind (Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).
- Umsetzung von Maßnahmen; häufig durch die Forstverwaltung
- Administrative und wissenschaftliche Überwachung der Gebiete,
Berichtswesen

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Verwaltung von Schutzgebieten

- Verhinderung von Verschlechterungen (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL); dazu: EuGH, Urteil vom 14.11.2024, C-47/23 (Flachland Mähwiesen)
- die Überwachungsmaßnahmen sind nicht „nicht hinreichend gebietspezifisch, regelmäßig und konsequent“ (Rdnr. 110)
- „Darüber hinaus beruft sich dieser Mitgliedstaat zwar auf für die Bewirtschafter dieser Gebiete verbindliche Schutzvereinbarungen, doch hat er nicht nachgewiesen, dass diese Vereinbarungen die Wirkung einer rechtlich verbindlichen Bestimmung haben, die Überdüngung und eine zu frühe Mahd in den Gebieten untersagt.“ (Rdnr. 115)
- Vorrang für Wiederherstellungsmaßnahmen in N2000-Gebieten bis 2030 (Art. 4 Abs. 1 W-VO)
- Fortschreibung – Gebietskonferenzen

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ „Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen“ (Art. 4 Abs. 11 Ua. 1) W-VO

- Flächen, die für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1, 4 und 7 am besten geeignet sind (Art. 4 Abs. 8) – außerhalb und innerhalb der N2000-Kulisse
- Wiederherstellungsmaßnahmen in Bezug auf LRT (Art. 4 Abs. 4)
- Wiederherstellungsmaßnahmen in Bezug auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse und Europ. Vogelarten: Verbesserung, Neuetablierung und Verbesserung der Vernetzung (Art. 4 Abs. 7)
- Aufwertungsgebot: Verpflichtungen zu Maßnahmen der kontinuierlichen Verbesserung bzgl. Anhang I-LRT, bis günstiger EZ erreicht bzw. bis zum Erreichen eines guten Zustands und einer kontinuierlichen Verbesserung von Arten von europ. Interesse (Art. 4 Abs. 11 Ua. 1).

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Verwaltung von Schutzgebieten

- Gebot zur Bewahrung des günstigen EZ bzw. einer ausreichenden Qualität der Habitate auf Flächen, auf denen dieser erreicht ist, unbeschadet der FFH-RL (Art. 4 Abs. 11 Ua. 2)
- spätestens bis zum 1.9.2027: Bemühen, Maßnahmen gegen erhebliche Verschlechterungen von Flächen, auf denen LRT in gutem EZ vorkommen, oder erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Wiederherstellungsziele zu ergreifen (Art. 4 Abs. 12).
- Überwachung (Art. 20) und Berichterstattung (Art. 21)
- Ausnahmegesetze vom Aufwertungsgebot und dem Gebot zum Bemühen, Verschlechterungen zu verhindern, außerhalb N2000-Gebieten (Art. 4 Abs. 14 und 15) und innerhalb N2000-Gebieten (Art. 4 Abs. 16)

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Schutz der Natur auf der Gesamtfläche

- Eingriffsregelung – anwendbar im Außenbereich („Baurechtskompromiss“ - § 18 BNatSchG)
 - „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“ (§ 13 BNatSchG)
 - „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ (§ 14 Abs. 1)

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Schutz der Natur auf der Gesamtfläche

- „Facetten“ der Eingriffsprüfung:
 - gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG)
 - „FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (§ 34 BNatSchG) – Möglichkeit einer erheblichen Verschlechterung eines N2000-Gebietes im Hinblick auf die dort zu schützenden Biotope und Arten
 - Planungsrelevanter Zugriffsartenschutz – (§ 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG); Maßstäbe für den Betrieb von WEA an Land (§ 45b BNatSchG) & Repowering von WEA an Land (§ 45c BNatSchG)
 - Erleichterungen nach §§ 6 und 6b WindBG hinsichtlich der Anforderungen an Naturschutzdaten; sind geeignete oder verhältnismäßige Minimierungsmaßnahmen oder Daten nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Ausgleichsabgabe zu zahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 6 WindBG)

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Schutz der Natur auf der Gesamtfläche

– W-VO

- Konfligiert ein Eingriff mit dem Aufwertungsgebot (Art. 4 Abs. 11)? → außerhalb von N2000-Gebieten: Art. 4 Abs. 14 / innerhalb: Art. 4 Abs. 16
- Konfligiert ein Eingriff mit dem Gebot des Bemühens, Maßnahmen gegen Verschlechterungen zu ergreifen (Art 4. Abs. 12)? → außerhalb von N2000-Gebieten: Art. 4 Abs. 15 / innerhalb: Art. 4 Abs. 16
 - Test außerhalb: Plan / Projekt im überwiegenden öffentlichen Interesse + keine weniger schädliche Alternative (Abs. 14 Buchst. c) und Abs. 15 Buchst. c)
 - Test innerhalb: Art. 6 Abs. 4 FFH-RL (Abs. 16 Buchst. c)

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

- Schutz der Natur auf der Gesamtfläche
 - Eingriffskompensation
 - Die Leistung der Eingriffskompensation ist Sache des Eingreifers (§§ 13, 15 Abs. 1 BNatSchG)
 - Maßstäbe an die zu leistende Kompensation
 - Ausgleich und Ersatz (§ 15 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BNatSchG); beide Kompensationsmaßnahmen sind im Grundsatz gleichwertig, die Genehmigungsbehörde hat eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative (BVerwG, Urteil vom 22. November 2016, Az. 9 A 25/15)
 - Im Fall von gesetzlich geschützten Biotopen: Ausgleich erforderlich (§ 30 Abs. 2)
 - Kohärenzausgleich (§ 34 Abs. 5 BNatSchG)
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf den europäischen Artenschutz (sog. CEF-Maßnahmen - § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) und „FSC-Maßnahmen“ (im Rahmen von § 45 Abs. 7 BNatSchG)
 - Ersatzaufforstung (§ 12 Abs. 4 / § 13 Abs. 5 Satz 2 HWaldG)
 - Bereitstellung vorlaufender Kompensationsmaßnahmen mittels Ökokonten (§ 16 BNatSchG)

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

- Schutz der Natur auf der Gesamtfläche
- Eingriffskompensation
 - Organisation der Eingriffskompensation durch die Verwaltung
 - **Verausgabung des Ersatzgeldes** (§ 15 Abs. 6 BNatSchG / § 15 HeNatG)
 - die Verwaltung hat **an Stelle des Verursachers** den Eingriffsausgleich zu organisieren und durchzuführen
 - Vorteil: die Eingriffskompensation kann planerisch vorbereitet und in naturschutzfachlich sinnvolle Bereiche gesteuert werden
 - Schwierigkeit: auch die Verwaltung braucht Zugriff auf Flächen, auf denen sie den Ausgleichserfordernissen entsprechend Maßnahmen durchführen kann
 - „Ökoagentur“, die mit befreiender Wirkung für den Eingreifer die Kompensationspflicht übernehmen kann (§ 17 HeNatG / § 5 KV)
 - „Hilfsprogramm für windenergiesensible Arten in Hessen“ - § 33 HeNatG → § 45d BNatSchG: Nationale Artenhilfsprogramme → § 15 Abs. 6a Satz 4 BNatSchG – Infrastruktur-Zukunftsgesetz (BR-Drs. 780/25)?

Aufgaben der Naturschutzverwaltung

■ Artenschutz

- Überwachung der artenschutzrechtlichen Verbote (§§ 39, 44 BNatSchG), einschließlich Vermarktungsgeboten
- Artenhilfsprogramme („Feld-Flur-Projekte“ und windkraftsensible Arten, § 38 Abs. 2 BNatSchG / § 33 HeNatG) – oNB mit HLNUG
- Bekämpfung invasiver Arten (§§ 40a ff. BNatSchG, Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)

Eckpunkte für die Novellierung des Landesnatorschutzgesetzes

- **Rechtlicher und naturschutzpolitischer Rahmen:**
 - Das deutsche Naturschutzrecht enthält seit den 1970'er-Jahren einen etablierten Instrumentensatz (Eingriffsregelung, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Zugriffs- und Handelsartenschutz)
 - Das europäische Naturschutzrecht gibt eine umfassende, naturschutzpolitische Ziel- und Aufgabenstellung vor, die auf Aspekte des Naturhaushalts konzentriert ist (Schutz bestimmter Biotope (LRT) und Arten, in und außerhalb von Schutzgebieten, Verträglichkeitsprüfungen und Ausgleichsregelungen, Bekämpfung und Management invasiver Arten, Handelsartenschutz)
 - Das deutsche Naturschutzrecht kann in Bezug auf den Naturhaushalt im Grunde nur Akzentuierungen im Detail vornehmen, ihm verbleibt derzeit die Regelungsmaterie des Schutzes der Landschaft
 - Gesetzgebung selbst auf der Bundesebene stellt sich in der jüngeren Vergangenheit zunehmend als Ausführungsrecht im Verhältnis zum europäischen Recht dar

Eckpunkte für die Novellierung des Landesnatorschutzgesetzes

- **Ableitungen für das Landesnaturschutzgesetz:**
 - Die Instrumente des nationalen Rechts müssen auf den effektiven Vollzug des europäischen Naturschutzrechts ausgerichtet werden
 - Einbeziehung europäischer Aufgaben in Zielbestimmungen
 - Verfahren und Zuständigkeiten sind so auszurichten, dass Synergien zwischen kongruenten Aufgaben erzielt werden
 - Prioritätensetzung: das Landesgesetz muss Ressourcen so steuern, dass europäischen Aufgaben erfüllt werden können
 - Darüber hinausgehende Aufgaben können vorgesehen werden, wenn dafür Ressourcen zur Verfügung stehen und wenn ein Bedürfnis dafür begründbar ist

- **Aussagen im Koalitionsvertrag**
 - „Das Naturschutzgesetz wollen wir straffen. Wir werden dabei einen besonderen Fokus auf Entbürokratisierung der Verfahren und den Schutz der Rechte der Flächeneigentümer legen, ohne dabei die naturschutzfachlichen Ziele infrage zu stellen“ (S. 144).
 - Pauschale ordnungsrechtliche Vorgaben oder angeordnete Flächenstilllegungen lehnen wir ab. Naturschutz auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollte in der Regel produktionsintegriert umgesetzt werden. Die Nutzer sind einzubeziehen. Die Kooperationsvereinbarung Landwirtschaft und Naturschutz bietet dafür eine Grundlage (S. 143).

Eckpunkte für die Novellierung des Landesnatorschutzgesetzes

▪ Aussagen im Koalitionsvertrag

Wir werden Bürokratie abbauen und prüfen, wo wir Verfahren beschleunigen können, indem wir den naturschutzrechtlichen Ausgleich praxisnah organisieren und die Regelbeispiele des Eingriffs überarbeiten. Bei der Erstellung von naturschutzfachlichen Maßnahmenplänen werden wir die Flächeneigentümer besser einbinden. Der Ankauf privater Flächen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht und muss in jedem Einzelfall begründet werden (S. 144).

Wir wollen die Flexibilität des Systems der Ökopunkte voll ausnutzen. Bei Ersatzmaßnahmen wollen wir möglichst keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch nehmen, sondern Schritte zur Entsiegelung bevorzugen. Ersatzgelder sollen vorrangig in produktionsintegrierte und flächenschonende Ausgleichsmaßnahmen fließen. Diese Ersatzgelder sollten nicht dazu verwendet werden, produktive land- oder forstwirtschaftliche Flächen aufzukaufen oder sie aus der Nutzung zu nehmen (S. 144).

Die Schaffung zusätzlicher Lebensräume für Insekten (insbesondere bestäubende Insekten) ist uns ein besonderes Anliegen. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und landwirtschaftliche Förderung wollen wir verstärkt darauf ausrichten. Auch Stadtnatur für Insekten, Vögel und Fledermäuse wollen wir stärken. Den Insektenschutz werden wir auch im urbanen Bereich und durch die Reduzierung unnötiger Lichtemissionen verbessern. Wir wollen dazu mit einer Dark-Sky-Initiative Bewusstsein für die Folgen von Lichtverschmutzung schaffen und gleichzeitig Energie sparen. Wir unterstützen das Hessische Netzwerk dabei (S. 144).“

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**